

1287/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Einschulung der Zivildienstler für Elementarereignisse

Laut § 21 Zivildienstgesetz hat das BMI die Möglichkeit, „Zivildienstpflichtige bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen... Zivildienstpflichtige heranzuziehen.

Nur Trägerorganisationen, wie etwa Rotes Kreuz, Feuerwehr, Samariter Bund etc., die im Rahmen ihrer Tätigkeit ja ohnehin im Notfall - und Einsatzbereich tätig sind, ist diese Ausbildung auch eine branchenspezifische Ausbildung ist.

Bei allen anderen Trägerorganisationen, z. B.: im Sozial -, Behinderte -, Drogen -, Asylbereich etc. ist die branchenspezifische Ausbildung eine völlig andere und hat nichts mit Katastrophen - bzw. Notfallausbildung zu tun.

Deshalb haben Zivildienstler, die nicht in „Blaulichtorganisationen“, ihren Zivildienst ableisten, keine Ausbildung, für einen Einsatz lt. § 21. Trägerorganisationen, die nicht im Einsatzbereich tätig sind, könnten diese Ausbildung weder anbieten noch selbst durchführen, sie können dazu auch nicht verpflichtet werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Können Sie sich vorstellen, daß Zivildienstler, die nicht in „Blaulichtorganisationen“ ihren Zivildienst ableisten, von Einsätzen lt. § 21 ausgenommen werden?
Wenn ja: wird dies die Novelle zum Zivildienstgesetz bereits beinhalten?
Wenn nein: warum nicht?
2. Stellt das BMI Zivildienstler, die nicht in "Blaulichtorganisationen" ihren Zivildienst ableisten und daher auch über keine Ausbildung für einen Einsatz lt. § 21 verfügen, eine Ausbildung für Einsätze lt. § 21 sicher?
Wenn ja:
 - a) in welcher Form wird diese Ausbildung vom BMI sichergestellt?
 - b) wer wird die Ausbildung durchführen?
 - c) in welchem Monat seines Zivildienstes wird diese Ausbildung durchgeführt?

- d) wie wird die diese Fehlzeit (Ausbildungszeit des BMI für Katastropheneinsätze) den Trägerorganisationen abgegolten?
3. Wieviel Stunden dauert die Ausbildung durch das BMI?
4. Wie hoch ist die Abgeltung an die Einrichtung pro Zivi?
Wenn nein: werden Zivildienstler ohne grundlegende Ausbildung trotzdem zu Einsätzen lt. § 21 geschickt?